

# Erfahrungen aus der Praxis

## Zusammenarbeit des Staatsanwalts mit dem örtlichen Rat

Die örtlichen Räte haben im Auftrage ihrer Volksvertretungen und in Verwirklichung deren Beschlüsse bei der Festigung der Gesetzlichkeit sowie der Erhöhung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin im Territorium bedeutende Aufgaben zu erfüllen. Zu ihnen unterhalten deshalb der Staatsanwalt des Bezirks und die Staatsanwälte der Kreise differenzierte Arbeitsbeziehungen (§ 9 StAG) mit dem Ziel, das gesamtgesellschaftliche Anliegen, die Rechtsordnung zu festigen und die Kriminalität und deren Ursachen zurückzudrängen, zu unterstützen.

Im Bezirk Halle bewähren sich besonders nachstehend behandelte Formen der Zusammenarbeit. Ausgangspunkt unserer Aktivitäten ist stets die unmittelbare staatsanwaltschaftliche Tätigkeit, die sich vor allem aus dem Kampf gegen die Kriminalität und in Realisierung der jährlich vom Generalstaatsanwalt der DDR gegebenen zentralen Orientierung im Arbeitsplan ergibt.

*Die Teilnahme an den Ratssitzungen* (§ 9 Abs. 3 StAG) betrachten wir als eine Form der operativen Beziehungen im Prozeß der planmäßigen Arbeitsgestaltung. Sie ist Bestandteil der Erfüllung des Verfassungsauftrags der Staatsanwaltschaft (Art. 97) und beschränkt sich folglich nicht nur auf die Auswahl solcher Tagungsinhalte, wo Fragen der Kriminalitätsbekämpfung behandelt werden. Der Staatsanwalt nimmt an Ratssitzungen teil, um solche Erfahrungen aus seiner gesamten Tätigkeit zu übermitteln, die den Rat befähigen, seine Leitungsentscheidungen (speziell zu §§ 34, 48 GöV) insoweit mit höherer Sachkunde zu treffen. Andererseits empfängt der Staatsanwalt hierbei Informationen, die er benötigt, um territoriale Gesichtspunkte und Entwicklungsprobleme zu erkennen und in seiner Leitungstätigkeit zu berücksichtigen.

Da die Fragen der Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit in den Ratssitzungen nur im Ausnahmefall gesondert behandelt, ansonsten aber immer im Zusammenhang mit den Sachproblemen — wie z. B. Baugeschehen, Volksbildung, Kultur, Ernte — beraten werden, sind die Staatsanwälte anhand des Arbeitsplanes des Rates und der auch ihnen rechtzeitig zugehenden Ratsvorlagen in der Lage, sich unter Nutzung der eigenen Kenntnisse und Arbeitsergebnisse darauf vorzubereiten. Als kürzlich beispielsweise in einem Kreis die Erfassung der Altstoffe eingeschätzt wurde, trugen die Darlegungen des Kreisstaatsanwalts in der Ratssitzung zur Qualifizierung des Beschlusses bei. Der berichtende Direktor des VEB Altstoffe ging weder ausreichend auf die allgemeinen Fragen der Ordnung und Sicherheit noch auf die in seinem Bereich vorhandenen Unzulänglichkeiten und gesetzwidrigen Praktiken im Einkauf ein. Durch Strafverfahren und einige Eingaben von Bürgern waren aber dem Staatsanwalt entsprechende Gesetzesverletzungen bekannt geworden. Der Rat beachtete die konkreten Feststellungen des Staatsanwalts und leitete daraus Auflagen für den Beschluß ab, die sich vorteilhaft zur Mehrung des Volkseigentums und zur Erfassung wichtiger Rohstoffe für die Volkswirtschaft auswirkten.

Es bewährt sich, daß die Staatsanwälte in den Fällen, wo aus Strafverfahren oder aus sonstiger Tätigkeit — vor allem aus der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht — analytische Betrachtungen bzw. Hinweise zu einzelnen Tagesordnungspunkten notwendig erscheinen, diese rechtzeitig vor der Ratssitzung dem Vorsitzenden des Rates oder dem zuständigen Ratsmitglied übersenden.

Die Teilnahme an der Ratssitzung wird mitunter auch auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt. Sie muß

sogar ganz unterbleiben, wenn andere operative staatsanwaltschaftliche Aufgaben den Vorrang haben, und sie wird auch dann weggelassen, wenn erwartungsgemäß der Inhalt der Ratssitzung keinen oder einen sehr geringen Bezug zur Tätigkeit des Staatsanwalts bietet. Auch hier sind stets Überlegungen zur Effektivität und Notwendigkeit erforderlich.

*Die Übermittlung analytischer Ergebnisse und Einschätzungen* auch über den vorstehend genannten Anlaß hinaus hat sich als wirksame Form der Zusammenarbeit bewährt. Die Staatsanwälte unterstützen die Arbeit des Rates bei der Planung und Leitung der Entwicklungsprozesse im Territorium, indem sie z. B. auf die Bewegung, Tendenzen und Schwerpunkte der Kriminalität, auf erkennbare und beeinflussbare Ursachen und begünstigende Bedingungen von Rechtsverletzungen und auf Aussagen zur Täterstruktur eingehen. Derartiges Material wird dem Rat einmal jährlich bzw. nach Abschluß bestimmter Arbeitsplanaufgaben der Staatsanwaltschaft übergeben. Besonderer Wert wird dabei auf Aussagen gelegt, die beim Rat des Kreises eigenverantwortliche Initiativen zur Festigung von Ordnung und Sicherheit, zum Schutz des sozialistischen Eigentums, zur Verhütung von Bränden, Havarien und Unfällen, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zu anderen Fragen der Kriminalitätsvermeidung auslösen können. Soweit möglich, werden deshalb Einschätzungen dieser Art auf bestimmte Fachbereiche oder Territorien bezogen und mit Empfehlungen aus der staatsanwaltschaftlichen Sicht verbunden.

Das gleiche trifft auf Auskünfte und Informationen zu, die die Staatsanwälte auf Anforderung den Räten übermitteln (§§ 34 Abs. 5, 48 Abs. 4 GöV).

*Die Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Rates* ist eine weitere wesentliche Form. Diesem obliegt es, die kollektive Arbeit des Rates zu gewährleisten. Er ist berechtigt, sowohl den Mitgliedern des Rates, den Leitern der Fachorgane und den Leitern der dem Rat unterstellten Betriebe Weisungen zu erteilen und deren Durchführung zu kontrollieren (§ 10 Abs. 1 GöV). Das ist insbesondere in den Fragen der Gesetzlichkeit, Ordnung, Sicherheit, Disziplin und der Rechtserläuterung bedeutsam. Unsere Erfahrungen besagen, daß die Ratsvorsitzenden für aktuelle Hinweise dankbar sind, die sich auf positive und negative Feststellungen zur Rechtsverwirklichung durch die Mitglieder des Rates oder der Fachorgane, durch nachgeordnete Räte und durch Leiter der Betriebe beziehen. Der Ratsvorsitzende verwertet aber auch andere aktuelle Hinweise des Staatsanwalts in seiner Leitungstätigkeit, die die Rechtsarbeit und Rechtserziehung im Territorium allgemein betreffen.

Insoweit trägt diese Zusammenarbeit dazu bei, daß der Ratsvorsitzende durch\* seine Entscheidungen persönlich Einfluß auf die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, auf die Beseitigung von Rechtsverletzungen, auf die Achtung der Rechte der Bürger und auf gezielte rechtserzieherische und rechtspropagandistische Aktivitäten nehmen kann. Umgekehrt entwickelt sich in einer solchen Atmosphäre der kameradschaftlichen Zusammenarbeit natürlich auch für die Staatsanwälte ein zusätzliches Informationsfeld, was sich wiederum in deren Leitungstätigkeit gut auswirkt.

*Die Zusammenarbeit mit Mitgliedern des Rates und Leitern einzelner Fachbereiche* erweist sich in gleicher Weise als notwendig. Dabei gibt es traditionell gewachsene Beziehungen. So beispielsweise zu den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte für Inneres u. a. in Fragen der Wiedereingliederung, der Erfassung und Betreuung Gefährdeter und zum Bezirksschulrat sowie zu den Kreisschulräten und den Abteilungen Volksbildung in